

Diplomprüfungsordnung
für Studenten der Sozialwissenschaften
an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft-
lichen Fakultät der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen - Nürnberg

Vom 25. November 1988

Auf Grund von Art. 5 und Art. 70 des Bayerischen Hochschul-
gesetzes erläßt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-
Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Sozialwissenschaften. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (2) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der erfolgreich abgelegten Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Sozialwirt Univ." (Dipl.-Sozialw. Univ.) verliehen.

§ 3 Studiendauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Prüfungen sowie die nach § 27 Abs. 2 Nr. 4 vorgeschriebene praktische Ausbildung, falls sie insgesamt während des Studiums abgeleistet wird, neun Semester, anderenfalls acht Semester. Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein viersemestriges Hauptstudium, das sich, falls die nach § 27 Abs. 2 Nr. 4 vorgeschriebene praktische Ausbildung insgesamt während des Studiums abgeleistet wird, um ein weiteres Semester verlängert.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 4 Prüfungsfristen

- (1) Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplom-Vorprüfung, daß er diese bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des sechsten Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Der zweite Teil der Diplomprüfung soll im Prüfungstermin des achten Fachsemesters begonnen und spätestens innerhalb der ersten beiden Monate des nachfolgenden Semesters abgelegt werden. Der Student soll sich so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den beiden Teilen der Diplomprüfung melden, daß er den zweiten Teil der Diplomprüfung zu dem in Satz 1 bestimmten Termin ablegen kann. Wird die nach § 27 Abs. 2 Nr. 4 vorgeschriebene praktische Ausbildung insgesamt während des Studiums abgeleistet, verschiebt sich diese Frist auf den Prüfungstermin des neunten Fachsemesters.
- (3) Die Frist für die Ablegung der Diplomprüfung bzw. Meldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung kann um bis zu vier Semester überschritten werden. Überschreitet der Student diese Frist aus Gründen, die er zu vertreten hat, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht innerhalb dieser Frist ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Überschreitet ein Student die Fristen der Absätze 1 bis 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist.
- (5) Die Meldefrist für die Diplomprüfung verlängert sich um die Semesterzahl, um die das Grundstudium durch die Ablegung von Wiederholungsprüfungen über das sechste Semester hinaus verlängert wurde.
- (6) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung können vor Ablauf des für die Meldung festgelegten Termins abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Vor- und Diplomprüfungen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Die sieben Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

- a) der Vorsitzende aus dem Kreis der Professoren;
- b) der Dekan als stellvertretender Vorsitzender;
- c) je 1 Professor der vier Studiengänge;
- d) 1 weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät aus dem Kreis der entpflichteten Professoren und Professoren im Ruhestand.

Professoren im Sinne der Buchstaben a und c sind die in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Hochschullehrergesetz genannten Professoren. Der Vorsitzende wird vom Fachbereichsrat, die Mitglieder nach Buchst. c und d werden auf Vorschlag von Vertretern ihrer Gruppe vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. a, c und d beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 6 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer.
- (2) Zum Prüfer können bestellt werden:
 - a) Professoren im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Hochschullehrergesetz
 - b) entpflichtete Professoren und Professoren im Ruhestand
 - c) Privatdozenten und apl. Professoren

§ 7 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.
- (2) Der Prüfungsbeginn sowie die Meldefrist für die Bewerber werden spätestens einen Monat vorher durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Prüfungsräume werden spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang bekanntgegeben. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Hinweis auf den Aushang spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Auf Antrag werden Studiensemester in verwandten Studiengängen bei inhaltlicher Gleichwertigkeit und die dabei erbrachten Studienleistungen bei Gleichwertigkeit angerechnet.
- (2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit besteht. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet; Art. 70 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu berücksichtigen.
- (4) Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschußvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so ist die Prüfung unter Beachtung des Absatzes 3 nachzuholen.

- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis von schriftlichen Prüfungen eines Prüfungstermins gilt folgendes:

Die Prüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Kandidat

1. in nicht mehr als der Hälfte der Fächer die schriftlichen Prüfungen des Prüfungstermins oder
2. bei einer aus einem Fach bestehenden Abschnittsprüfung nur einen Teil der Prüfungsleistungen dieses Faches

abgelegt hat; die Prüfung ist im nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. Die Prüfung gilt als abgelegt, wenn der Kandidat in mehr als der Hälfte der Fächer die schriftlichen Prüfungen des Prüfungstermins abgelegt hat; die Prüfung ist im nächsten regulären Prüfungstermin fortzusetzen; die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern werden angerechnet.

Bei Anerkennung der Gründe für Rücktritt oder Versäumnis der mündlichen Diplomprüfung oder Teilen hiervon werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Die versäumten Prüfungsleistungen sind - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluß an die regulären Prüfungen nachzuholen. Den neuen Prüfungstermin setzt der Prüfungsausschußvorsitzende fest.

- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (5) Ist die Täuschung oder die Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung nach Absatz 4 so schwerwiegend, daß der Ausschluß von der weiteren Prüfung gerechtfertigt erscheint, so beschließt der Prüfungsausschuß den Ausschluß von der weiteren Prüfung.

§ 11 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen konnten, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder beim Aufsichtsführenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12 Schriftliche Prüfungen

- (1) In Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- (2) Die Benotung der Klausurarbeit erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein. Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt. Von der Beurteilung durch einen Zweitprüfer kann nur abgesehen werden, wenn kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. Der Prüfungsausschuß stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Fachvertreter vorhanden ist, oder ob durch Benennung eines Zweitprüfers eine unzumutbare Verzögerung eintreten wird.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung oder in Gruppen mit höchstens vier Kandidaten durchgeführt.
- (2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen. Der Beisitzer muß eine Diplomprüfung oder vergleichbare Prüfung bestanden haben und soll hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.
- (3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird vom Prüfer oder vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

- (4) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen eines Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (5) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1,0	1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;	
1,7	2,0	2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7	3,0	3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7	4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;	
4,3	4,7	5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Wird in einem Fach nur eine Prüfungsleistung erbracht, so ist die Fachnote die gemäß Absatz 1 erteilte Beurteilung. Werden in einem Fach mehrere Prüfungsleistungen erbracht, errechnet sich die Fachnote als Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Mittelung wird auf eine Stelle nach dem Komma gerechnet, die zweite Stelle wird nicht mehr beachtet.

Im Zeugnis tragen die Fachnoten folgende Bezeichnungen:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

- (3) Bei der bestandenen Diplomprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote als Durchschnitt der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit errechnet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entziehung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) (BayRS 2010-1-I) gilt entsprechend.
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

- (1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

§ 19 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210 -1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Immatrikulation als Student an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den propädeutischen Lehrveranstaltungen
 - a) methodologische und mathematische Grundlagen der Sozialwissenschaften
 - b) Einführung in die Methoden der Psychologie
 - c) Einführung in die EDV, wenn der Kandidat das Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre wählt,

bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung. Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Fristen des § 4 Abs. 1 zu den regulären Terminen zweimal wiederholt werden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Nachweis der Hochschulreife (bei der ersten Meldung zur Prüfung)

2. Studienbuch
 3. Nachweise nach Absatz 1 Nr. 3 bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Vorprüfung
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine der in Absatz 4 Nr. 3 genannten Prüfungen nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist
 5. die Angabe der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll.
- (3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn
1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. der Bewerber die Diplomvorprüfung im Diplom-Studiengang Sozialwissenschaften oder in einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang oder die Diplomprüfung im Diplom-Studiengang Sozialwissenschaften endgültig nicht bestanden hat. Verwandte, im Grundstudium gleiche Studiengänge gibt es nicht.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist dem Bewerber spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Meldung zur Diplomvorprüfung

- (1) Der Kandidat hat sich innerhalb der durch Aushang bekanntgegebenen Meldefrist (vgl. § 8 Abs. 2) beim Prüfungsamt zur Prüfung zu melden.
- (2) Wird die Diplomvorprüfung in mehreren Abschnitten abgelegt, soll die Meldung zum ersten Abschnitt nicht vor dem zweiten Semester, die Meldung zum letzten Abschnitt im vierten Semester erfolgen.

§ 21 Gliederung der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung kann in bis zu drei Abschnitten (Teilprüfungen) abgelegt werden.
- (2) Die Verteilung der Prüfungsfächer auf die Abschnitte steht dem Kandidaten im Rahmen der Studienordnung frei.
- (3) Die Prüfungen eines Abschnittes sollen innerhalb von 14 Tagen abgelegt werden.

§ 22 Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung umfaßt folgende Fächer:
 1. Einführung in die Grundzüge der Soziologie
 2. Einführung in die sozialwissenschaftlichen Methoden und ihre Anwendung in empirischen Untersuchungen
 3. Statistik
 4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre oder der Betriebswirtschaftslehre nach Wahl des Kandidaten.

- (2) Die Vorprüfung wird schriftlich abgelegt. In jedem Fach werden entsprechend den fachlichen Gegebenheiten eine vierstündige Klausur oder zwei zweistündige Klausuren geschrieben. Die zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß Studienordnung.

§ 23 Anerkennung von Diplomvorprüfungen

- (1) Vorprüfungen und einzelne Vorprüfungsleistungen, die der Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben oder einem verwandten, im Grundstudium gleichen Studiengang bestanden hat, werden bei Gleichwertigkeit angerechnet, soweit sie sich auf die Fächer nach § 22 Abs. 1 beziehen.
- (2) Prüfungsleistungen, die der Kandidat in anderen Studiengängen bestanden hat, können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie den Bedingungen dieser Prüfungsordnung entsprechen und daher gleichwertig sind.
- (3) Prüfungsleistungen, die der Kandidat an einer ausländischen Hochschule bestanden hat, können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie den Bedingungen dieser Prüfungsordnung entsprechen und daher gleichwertig sind.
- (4) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nur erfolgen, wenn alle Teilleistungen des anrechenbaren Prüfungsfaches nachgewiesen werden.
- (5) Die Entscheidungen nach Absätzen 2 und 3 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Der Kandidat hat entsprechende Nachweise an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg beim Prüfungsamt vorzulegen. Dies soll zu Beginn seines Studiums geschehen.

§ 24 Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote in einem Vorprüfungsfach (siehe § 22 Abs. 1) "nicht ausreichend" lautet.
- (2) §§ 4 Abs. 2 und 10 bleiben unberührt.

§ 25 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Mitteilung über das Nichtbestehen abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (4) Eine zweite Wiederholung eines Vorprüfungsfaches ist nur auf Antrag in Ausnahmefällen zulässig. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die zweite Wiederholung mehrerer Vorprüfungsfächer ist ausgeschlossen.
- (5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 26 Prüfungszeugnis

Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten enthält und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Noten angerechneter Fächer (vgl. § 23) werden nicht in das Zeugnis aufgenommen. In diesem Fall wird ins Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk aufgenommen.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 27 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung (vgl. § 29) sind:

1. Hochschulreife gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1
2. bestandene Diplomvorprüfung
3. Immatrikulation als Student an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung (vgl. § 29) sind zusätzlich:

1. ein ordnungsgemäßes Studium der Sozialwissenschaften, davon mindestens die letzten beiden Semester vor der Prüfung an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg
2. die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung oder einem Seminar in den Fächern der Diplomprüfung gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 bzw. Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5. Wird das Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (bzw. Volkswirtschaftslehre) als Pflichtwahlfach abgelegt, obwohl in der Vorprüfung nicht das Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (bzw. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre) gewählt wurde, ist auch in diesem Fach ein entsprechender Leistungsnachweis zu erbringen.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen wird durch Klausuren, Referate oder Hausarbeiten geführt. Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Fristen nach § 4 Abs. 3 zu den regulären Terminen mehrmals wiederholt werden.

3. mindestens die Note "ausreichend" in der Diplomarbeit
4. eine für das Ausbildungsziel geeignete von den zuständigen Lehrstühlen betreute praktische Tätigkeit, die mindestens drei Monate dauern soll.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen:
1. Nachweis der Hochschulreife
 2. Zeugnis über die bestandene Vorprüfung
 3. Studienbuch
 4. eine Erklärung nach § 19 Abs. 2 Nr. 4
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung sind zusätzlich beizufügen:
1. Ein vom Kandidaten verfaßter Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Bildungsgangs
 2. Leistungsnachweise je Prüfungsfach gem. Abs. 2 Nr. 2
 3. die Angabe der Fächer nach § 31 Abs. 1 bzw. 2, auf die sich die Prüfung beziehen soll
 4. gegebenenfalls die Angabe von Zusatzfächern gem. § 34
 5. Nachweise der praktischen Tätigkeit gem. Absatz 2 Nr. 4.
- (5) Im übrigen gilt § 19 Abs. 3.
- (6) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn
1. der Bewerber die nach Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Bewerber eine der in § 19 Abs. 4 Nr. 3 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (7) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 28 Meldung zur Diplomprüfung

Der Kandidat hat sich innerhalb der durch Aushang bekanntgegebenen Meldefrist (vgl. § 8 Abs. 2) beim Prüfungsamt zur Prüfung zu melden.

§ 29 Gliederung der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung gliedert sich in folgende Teile:

1. Teil: Diplomarbeit
2. Teil: Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen.

Die Prüfungsleistungen sind in dieser Reihenfolge zu erbringen. Die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen sind in einem Abschnitt abzulegen; sie sollen möglichst innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen sein.

§ 30 Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Prüfungsfächer (§ 31) zu entnehmen. Das Thema muß in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium stehen und so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Absatz 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

- (3) Die Vergabe des Themas erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten, hilfsweise durch den Prüfungsausschuß, über das Prüfungsamt. Der Vergabe-Tag ist aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema einreichen. Die Vergabe des Themas setzt die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung voraus.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Prüfers, der die Arbeit vergeben hat, die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens sechs Monate verlängern. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (6) Die Diplomarbeit ist innerhalb der festgesetzten Zeit in zwei Exemplaren und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Quellen und die schriftliche Versicherung beizufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen angefertigt hat und daß die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat. Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu bezeichnen.
- (7) Die Arbeit muß von zwei Prüfern beurteilt werden, es sei denn, daß ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. Der Prüfungsausschuß stellt zu Beginn des Prüfungstermine fest, ob ein zweiter Fachvertreter vorhanden ist, oder ob eine unzumutbare Verzögerung eintreten wird.

Wird die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, ist in jedem Fall ein zweiter Gutachter zur Beurteilung heranzuziehen. Die Note der Diplomarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Beurteilungen der beiden Prüfer. Die Note ist dem Kandidaten danach bekanntzugeben.

§ 31 Umfang des 2. Teils der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung (wirtschaftswissenschaftliche Richtung) erstreckt sich auf folgende Fächer:
 1. Allgemeine Soziologie und sozialwissenschaftliche Methodenlehre
 2. Sozialpolitik
 3. Volkswirtschaftslehre oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 4. die wirtschaftlich und sozialpolitisch wesentlichen Teile der Rechtswissenschaft
 5. Pflichtwahlfach

- (2) Die Diplomprüfung (sozialwissenschaftliche Richtung) erstreckt sich auf folgende Fächer:
 1. Allgemeine Soziologie und sozialwissenschaftliche Methodenlehre
 2. eine Spezielle Soziologie
 3. Volkswirtschaftslehre oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 4. Psychologie
 5. Pflichtwahlfach

- (3) Welche Fächer als Spezielle Soziologie sowie als Pflichtwahlfächer gewählt werden können, ist einer Anlage zur Prüfungsordnung zu entnehmen. Als Spezielle Soziologie der Diplomprüfung (sozialwissenschaftliche Richtung) bzw. an ihrer Stelle kann auch Politikwissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Sozialphilosophie, Pädagogik oder Sozialanthropologie gewählt werden.

- (4) Der Kandidat soll von demselben Prüfer nur in einem Prüfungsfach geprüft werden. Er kann von demselben Prüfer in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern geprüft werden.
- (5) Die Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 4 genannten Fach kann von dem Studenten nach Ablauf des fünften Semesters vorweggenommen werden.
- (6) In jedem Prüfungsfach ist eine vierstündige Klausur anzufertigen und eine etwa 15-minütige mündliche Prüfung abzulegen.

In dem in Absatz 1 Nr. 4 genannten Fach ist auch die Ablegung von zwei zweistündigen Klausuren und von zwei etwa 8-minütigen mündlichen Prüfungen zulässig. Bei der Fachnotenberechnung zählt in diesem Fall jede Klausur und jede mündliche Prüfung als selbständige Prüfungsleistung im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 2.

Für jede Klausurarbeit sind mindestens zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen, soweit nicht die besonderen Umstände einzelner Fächer etwas anderes erfordern. Die Aufgaben werden dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitgeteilt. Die dabei erlaubten Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.

- (7) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums gemäß Studienordnung.

§ 32 Nichtbestehen der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn
 1. die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist;
 2. die Klausurarbeiten in zwei oder mehr Prüfungsfächern mit der Note 5,0 bewertet worden sind;
 3. zwei oder mehr Prüfungsfächer mit der Fachnote "nicht ausreichend" bewertet worden sind;

4. die Fachnote "nicht ausreichend" in einem Prüfungsfach nicht durch die Fachnote "sehr gut" oder "gut" in einem anderen Prüfungsfach ausgeglichen werden kann. Die Fachnote "nicht ausreichend" in dem Fach Allgemeine Soziologie und sozialwissenschaftliche Methodenlehre kann nicht ausgeglichen werden. Die Fachnote "nicht ausreichend" in einer Speziellen Soziologie (Pflichtfach) kann nur durch die Fachnote "gut" oder "sehr gut" in einem anderen soziologischen Fach ausgeglichen werden.
- (2) Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht innerhalb der festgesetzten Bearbeitungsfrist (§ 30 Abs. 5) abgegeben worden ist oder der Kandidat bei deren Anfertigung gegen § 30 Abs. 6 Satz 3 und 4 verstößt.
- (3) §§ 4 Abs. 3 und 10 bleiben unberührt.

§ 33 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder ist § 4 Abs. 3 anzuwenden, ist sie insgesamt zu wiederholen. Die Anfertigung einer neuen Diplomarbeit entfällt, wenn die vorliegende Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) § 25 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplomprüfung ist nur auf Antrag in Ausnahmefällen zulässig. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. § 25 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 34 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann auf Antrag im Rahmen der Diplomprüfung oder nach bestandener Diplomprüfung in zusätzlichen Fächern geprüft werden.
- (2) Als Zusatzfächer kommen alle Prüfungsfächer (§ 31) in Betracht.
- (3) Die in den Zusatzfächern erreichten Noten werden bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses im Rahmen der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.
- (4) Über das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird ein besonderes Zeugnis erteilt.
- (5) Zur Ablegung von Zusatzfächern nach bestandener Diplomprüfung soll der Kandidat als Gaststudierender immatrikuliert sein.
- (6) Die allgemeinen Vorschriften dieser Prüfungsordnung (insbes. auch § 10) sowie §§ 27 Abs. 2 Nr. 2, 31 Abs. 6 und 33 gelten entsprechend.

§ 35 Zeugnis und Diplom

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis und ein Diplom ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält die Prüfungsgesamtnote, die Fachnoten sowie das Thema und die Note der Diplomarbeit. Außerdem wird die in der Diplomvorprüfung im Fach Statistik gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 erreichte Note in das Zeugnis aufgenommen. Sie beeinflusst die Prüfungsgesamtnote nicht. Die Aufnahme entfällt, soweit dieses Fach zugleich Pflichtwahlfach des Kandidaten ist. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuß festgestellt worden ist.
- (3) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von allen Prüfern unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Mit der Aushändigung des Diploms erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad "Diplom-Sozialwirt Univ." zu führen.

Dritter Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet auf alle Kandidaten Anwendung, die sich vom WS 1988/89 ab zu Prüfungen melden. Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung der Diplomprüfung für Diplom-Sozialwirte an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Februar 1976 (KMBL II S. 159), geändert durch Satzung vom 12. August 1986 (KWMBL II 1987 S. 3), außer Kraft.
- (2) Ist eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung am 30.11.1988 noch nicht abgeschlossen, sind mit 4,3 (ausreichend) bewertete Prüfungsleistungen aus noch laufenden Einzelprüfungen und Fachnoten bei der Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote mit 4,0 einzusetzen. Die bisher gebildeten Fachnoten sind gem. § 14 umzuwandeln.
- (3) Nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ist ein neuer Prüfungsausschuß zu wählen. Bis zur Wahl des neuen Prüfungsausschusses bleibt der alte Prüfungsausschuß im Amt.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 28. Juli 1982, 10. November 1982 (letzter Absatz), 3. August 1988 und vom 23. November 1988 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 20. Oktober 1982 Nr. I B 4 - 6/120 154 und vom 4. Oktober 1988 Nr. III/4-6/39 693 III.

Erlangen, den 25.11.1988

N. Fiebiger

(Prof. Dr. N. Fiebiger)

Präsident

Die Satzung wurde am 25. November 1988 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. November 1988 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. November 1988.

I. Pflichtfächer:

Anlage

- a) Allgemeine Soziologie und sozialwissenschaftliche Methodenlehre
- b) Sozialpolitik
- c) Volkswirtschafts- oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- d) Die wirtschaftlich und sozialpolitisch wesentlichen Teile der Rechtswissenschaft

II. Pflichtwahlfächer:

Das Pflichtwahlfach kann aus dem Kreis solcher Fächer gewählt werden, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptstudium stehen und durch einen Professor vertreten sind. Dazu gehören auch die Speziellen Soziologien.

Zugelassen sind:

1. Industrie-, Betriebs- und Organisationssoziologie
2. Familien-, Jugend- und Bildungssoziologie
3. Soziologie der Entwicklungsländer
4. Soziologie der Siedlungsstrukturen und Raumplanung
5. Soziologie des abweichenden Verhaltens und der Resozialisation
6. Medizinsoziologie
7. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
8. Öffentliche Betriebswirtschaftslehre
9. Betriebswirtschaftslehre der Banken
10. Betriebswirtschaftslehre der Industrie
11. Betriebswirtschaftslehre des Prüfungswesens
12. Marketing
13. Unternehmensführung
14. Unternehmensforschung
15. Betriebliche Datenverarbeitung
16. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
17. Volkswirtschaftslehre
18. Volkswirtschaftspolitik
19. Finanzwissenschaft
20. Genossenschaftswesen
21. Politikwissenschaft
22. Kommunikationswissenschaft
23. Statistik
24. Steuerrecht
25. Wirtschafts- und Sozialgeographie
26. Wirtschafts- und Sozialgeschichte
27. Psychologie
28. Auslandswissenschaft: Englisch
29. Auslandswissenschaft: Französisch
30. Auslandswissenschaft: Spanisch
31. Auslandswissenschaft: Italienisch
32. Auslandswissenschaft: Portugiesisch
33. Sozialphilosophie
34. Pädagogik
35. Sozialanthropologie

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag weitere Pflichtwahlfächer, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium der Sozialwissenschaften stehen und die durch einen Professor der Universität vertreten werden, als Prüfungsfächer zulassen. Fächer, die nicht mehr durch einen Professor der Universität vertreten werden, sind auf Beschluß des Fachbereichsrates aus der Liste der Prüfungsfächer zu streichen.

Zugelassene Prüfungsfächer nach § 31 Abs. 2 (sozialwissenschaftliche Richtung):

I. P f l i c h t f ä c h e r :

- a) Allgemeine Soziologie und sozialwissenschaftliche Methodenlehre
- b) Eine Spezielle Soziologie

Hierfür sind zugelassen:

1. Industrie-, Betriebs- und Organisationssoziologie
2. Familien-, Jugend- und Bildungssoziologie
3. Soziologie der Entwicklungsländer
4. Soziologie der Siedlungsstrukturen und Raumplanung
5. Soziologie des abweichenden Verhaltens und der Resozialisation
6. Medizinsoziologie

Anstelle der Speziellen Soziologie kann auch gewählt werden:

7. Politikwissenschaft
8. Kommunikationswissenschaft
9. Sozialphilosophie
10. Pädagogik
11. Sozialanthropologie

- c) Volkswirtschaftslehre oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- d) Psychologie

II. P f l i c h t w a h l f ä c h e r :

Das Pflichtwahlfach kann aus dem Kreis solcher Fächer gewählt werden, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptstudium stehen und durch einen Professor vertreten sind.

Zugelassen sind:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Öffentliche Betriebswirtschaftslehre
3. Betriebswirtschaftslehre der Banken
4. Betriebswirtschaftslehre der Industrie
5. Betriebswirtschaftslehre des Prüfungswesens
6. Marketing
7. Unternehmensführung
8. Unternehmensforschung
9. Betriebliche Datenverarbeitung
10. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
11. Volkswirtschaftslehre
12. Volkswirtschaftspolitik
13. Finanzwissenschaft
14. Genossenschaftswesen
15. Sozialpolitik
16. Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
17. Arbeitsrecht
18. Öffentliches Recht einschl. Sozialversicherungsrecht
19. Politikwissenschaft
20. Kommunikationswissenschaft
21. Statistik
22. Steuerrecht
23. Wirtschafts- und Sozialgeographie
24. Wirtschafts- und Sozialgeschichte
25. Auslandswissenschaft: Englisch
26. Auslandswissenschaft: Französisch
27. Auslandswissenschaft: Spanisch
28. Auslandswissenschaft: Italienisch
29. Auslandswissenschaft: Portugiesisch
30. Sozialphilosophie
31. Sozialanthropologie
32. Pädagogik

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag weitere Pflichtwahlfächer, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium der Sozialwissenschaften stehen und die durch einen Professor der Universität vertreten werden, als Prüfungsfächer zulassen. Fächer, die nicht mehr durch einen Professor der Universität vertreten werden, sind auf Beschluß des Fachbereichsrates aus der Liste der Prüfungsfächer zu streichen.